

LNr. 18110

Abschrift Konzession und Bewilligung vom 25. Januar 1898, Borsari & Cie.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten,

nachdem sich ergeben:

A. Mit Eingabe vom 10. September 1897 an das Statthalteramt Zürich suchen die Herren Borsari & Cie. in Zollikon um die Bewilligung nach, vor ihrer Liegenschaft an der Seestrasse daselbst, laut eingereichtem Plan, eine Landanlage erstellen zu dürfen.

B. Das Gesuch wurde im Amtsblatt Nr. 74 vom 14. September 1897 mit Datum vom 13. September 1897 vorschriftsgemäss publiziert und es sind laut Schreiben des Statthalteramtes vom 14. Oktober 1897 innert der gesetzlichen Frist gegen das Projekt keine Einsprachen erhoben worden.

C. Die projektierte Landanlage grenzt nördlich und westlich an den See, südlich und östlich an das Eigentum der Petenten (Landanlagen - Verfügungen vom 8. Februar 1864, 30. April 1864 und 23. April 1896) und beansprucht 1224 m² Seegebiet.

Bei Übergabe des definitiven Planes, datiert vom 11. Januar 1898, haben sich die Herren Borsari & Cie. mündlich zur Bezahlung einer Gebühr von Fr. 1.25 per m² bereit erklärt.

D. In schiffahrts- und wasserbaupolizeilicher Beziehung steht der Ausführung derselben nichts entgegen.

Der Direktor der öffentlichen Arbeiten,

nach Einsicht eines Berichtes und Antrages des Kantonsingenieurs

verfügt:

I. Dem Petenten wird, unbeschadet allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, deren zivilrechtliche Erledigung dem Inhaber der Bewilligungsurkunde und nicht dem Staate zur Last fallen würde, die Ausführung der unter Fact. lit. A. und C. näher bezeichneten Landanlage (Seebaute) nach Plan, jedoch nur unter folgenden ausdrücklichen Bedingungen, und unter Vorbehalt späterer Verifikation des Flächenmasses der Anlage bewilligt:

1. Die Erdanfüllung der Landanlage soll bis in die Höhe des Wasserstandes vom Jahr 1817, 0.27 m unter dem Nullpunkt des neuen Pegels bei der Bauschanze ausgeführt werden, damit, soweit es möglich ist, die Nachteile von Hochwasserständen vermieden bleiben.
2. Insofern im Bereiche dieser Landanlage Wasserabflüsse nach dem See gehen, so hat der Unternehmer dieselben abzunehmen und für deren ungehemmten Abfluss nach dem See für alle Zeiten zu sorgen. Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet. Die Direktion der öffentlichen Arbeiten kann jederzeit die direkte Zuleitung in den offenen See durch die Landanlage hindurch auf Kosten der Besitzer derselben anordnen.
3. Die Landanlage soll im ganzen Umfange ihrer Begrenzung an den See mit einer soliden Mauer oder Steinböschung gesichert, und vor dem Fusse derselben eine tüchtige, bis über die Mitte der Umfassungsmauer oder Böschung hinaufreichende Steinvorlage zum Brechen der Wellen angelegt werden.
4. Wenn die Landanlage an eine schon bestehende anstossen sollte, oder im Verfolge andere Landanlagen anstossend an die gegenwärtig in Frage stehende verlangt und bewilligt würden und auf der Grenzlinie früher oder später eine Wasserableitung als notwendig erachtet würde, so ist das für einen offenen Graben erforderliche Land von beiden Anstössern in gleicher Breite unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und es hat die Anlage und der Unterhalt des Grabens oder auch einer geschlossenen Dole auf gemeinschaftliche Kosten beider Anstösser zu geschehen.
5. Für die Ausführung allfälliger Bauten auf der Landanlage ist die Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten einzuholen.
6. Der jeweilige Besitzer der Landanlage hat dieselbe jederzeit unklagbar zu unterhalten.
7. Sollte früher oder später ein Teil dieser Landanlage für eine Quaianlage, d.h. für die Quaistrasse, öffentliche Anlagen, Verbindungsstrassen mit der Seestrasse etc. beansprucht werden, so ist dasselbe gegen Ersatz der Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauer nur so weit in Anschlag gebracht werden sollen, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind.

II. Die Landanlage ist innerhalb 2 Jahren, vom Datum der Urkunde an gerechnet, wenigstens in ihren wesentlichen Bestandteilen auszuführen, widrigenfalls die gegenwärtige Konzession ohne irgendwelche Rückvergütung erlöscht. Diese Konzession ist, solange die Landanlage nicht ausgeführt und im Notariatsprotokoll eingetragen ist, nur mit Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten übertragbar. Zum Zwecke der Übertragung ist die Konzession einzusenden.

III. Nach Vollendung der Landanlage hat der Unternehmer die Konzession in seinen Kosten ins Notariatsprotokoll eintragen zu lassen. Diese Eintragung kann indessen erst nach einer durch einen Experten vorgenommenen Untersuchung, welche sich sowohl auf das Flächenmass, als auch darüber erstrecken wird, ob die aufgestellten Bedingungen erfüllt seien und nur auf Grund eines diesbezüglichen Zeugnisses, bzw. Bewilligung der Direktion der öffentlichen Arbeiten stattfinden.

Behufs Erlangung eines Zeugnisses hat sich der Unternehmer an die Direktion der öffentlichen Arbeiten zu wenden. Über die erfolgte Eintragung ins Notariatsprotokoll ist der Direktion der öffentlichen Arbeiten binnen 6 Wochen, vom Datum der Ausstellung des Zeugnisses an gerechnet, eine Bescheinigung zu Handen zu stellen.

IV. Für diese Bewilligung hat Petent an die Staatskasse die Rekognition von Fr. 1530.-- und an die Kanzlei der Direktion der öffentlichen Arbeiten Fr. 10.-- Experten- sowie die Ausfertigungs- Schreib- und Stempelgebühren zu bezahlen.

V. Hievon wird dem Petenten in urkundlicher Ausfertigung durch das Mittel des Statthalteramtes, dem Gemeinderate Zollikon, der Notariatskanzlei, der Wertschriftenverwaltung, dem Rechnungssekretär und dem Kantonsingenieur Kenntnis gegeben.

Zürich, den 25. Januar 1898

Aus Auftrag
des Direktors der öffentlichen Arbeiten,
Der Sekretär:
Pfister